

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Kämmerei**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2017

Beschluss-Nr.: 327-(VI.)/2017

Gegenstand der Vorlage:
Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage 2017

Gesetzliche Grundlagen:

Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG), Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Begründung:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde mit einem Gewerbesteueraufkommen in Höhe von 9,7 Mio. EUR gerechnet.

Nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzreformgesetzes (nachfolgend GFRG) ist die Stadt Haldensleben verpflichtet, für das erzielte Gewerbesteueraufkommen eine entsprechende Gewerbesteuerumlage zu zahlen.

Nach § 6 des GFRG bemisst sich die abzuführende Umlage am Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr.

Da das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im laufenden Haushaltsjahr 2017 höher ist als ursprünglich geplant, ist der geplante Haushaltsansatz für die abzuführende Gewerbesteuerumlage nicht ausreichend.

Für die ersten drei Quartale im Haushaltsjahr 2017 erhielt die Stadt Haldensleben bisher 9.415.098 € an Gewerbesteuereinzahlungen. Die Einzahlungen für das IV. Quartal mit dem 15.11.2017 stehen noch aus. Für diese Gewerbesteuereinzahlungen ist dann wiederum eine Umlage zu entrichten.

Entsprechend den bisher erlassenen Gewerbesteuerbescheiden ist für das Haushaltsjahr 2017 mit einem Gewerbesteueraufkommen von ca. 15.000.000 € zu rechnen.

Die Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2017 wird im Aufwand voraussichtlich insgesamt 1.458.332 €, somit 515.300 € mehr als geplant betragen.

Die Abschlagszahlung der Gewerbesteuerumlage für das kommende IV. Quartal bemisst sich an der bereits erfolgten Zahlung für das III. Quartal. Die Mehrauszahlung wird im Jahr 2017 396.421 € betragen. Die Verrechnung, Erstattung oder Nachzahlung, entsprechend den tatsächlichen Einzahlungen aus Gewerbesteuern wird dann im I. Quartal 2018 vorgenommen. Für das Haushaltsjahr 2017 ist im Jahr 2018 mit einer Nachzahlung von ca. 146.500 € zu rechnen.

Die Voraussetzungen des §105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Gewährung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung liegen vor.

Die zu leistenden Aufwendungen sind unabweisbar und ihre Deckung ist gewährleistet.

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus der rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz. Ebenso ist die Deckung gewährleistet durch das erhöhte Gewerbesteueraufkommen im Jahre 2017.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 515.300 EUR

HH-Jahr 2017 , KTR: 6110103- Allgemeine Umlagen , KST:90100100- Zentrale Finanzen ,I.-Nr.:
 , SK/FK 534101/734101 Gewerbesteuerumlage

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein x

Deckungsquelle: Mehrerträge Gewerbesteuer

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: ca. 5.300.000 EUR

HH-Jahr 2017 , KTR: 6010101 , KST: 90100100, I.-Nr.: , SK/FK 401301/601301

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	07.11.2017	
Hauptausschuss	09.11.2017	
Stadtrat	07.12.2017	

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Mehraufwendungen der zu leistenden Gewerbesteuerumlage in Höhe von 515.300 € im Haushaltsjahr 2017, unter Berücksichtigung des erhöhten Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer.

stelly. Bürgermeisterin